



Bericht des Regierungsrats über einen Verpflichtungskredit für das eGov-Portal Basisdienstleistungen

vom 11. Februar 2025

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Bericht über einen Verpflichtungskredit für das eGov-Portal Basisdienstleistungen mit dem Antrag auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiber: Nicole Frunz Wallimann

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 29. August 2022 genehmigte der Regierungsrat die Informatikstrategie 2022, welche vom Kantonsrat am 1. Dezember 2022 zur Kenntnis genommen wurde. Weiter verabschiedete er am 25. Juni 2024 die Digitalstrategie 2025 bis 2028 zuhanden des Kantonsrats. Der Kantonsrat nahm die Strategie am 31. Oktober 2024 zur Kenntnis.

Unter dem Handlungsfeld „Kundenorientierung“ wurde in der Digitalstrategie die Massnahme „OW-Plattform“ definiert. Ziel dieser Massnahme ist es, die verschiedenen Dienstleistungen der öffentlichen Hand über einen einzigen Zugang anbieten zu können. Sie soll in Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden und den Einwohnergemeinden beider Kantone unter dem neuen Namen „eGov-Portal Basisdienstleistungen“ realisiert werden. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um das Grundgerüst. An dieses Gerüst können die Fachanwendungen bausteinartig angehängt und den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Das eGov-Portal Basisdienstleistungen wurde durch das Informatikleistungszentrum Obwalden – Nidwalden (ILZ) gemeinsam mit den Kantonen Schaffhausen und Appenzell Ausserrrhoden ausgeschrieben. Ebenfalls gemeinsam mit anderen Kantonen und Gemeinden wurde das Siegel und der Zeitstempel über die eOperations Schweiz AG¹ ausgeschrieben.

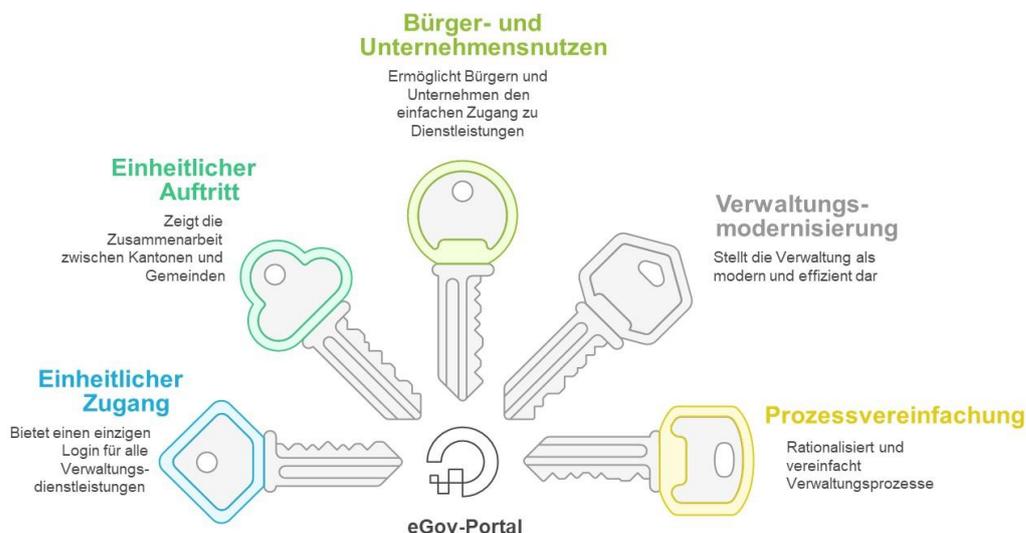
Heute werden die Online-Dienstleistungen der Verwaltungseinheiten beider Kantone an verschiedenen Orten und auf unterschiedlichen Plattformen angeboten. Es gibt keinen zentralen, einheitlichen Zugang zu den digitalen Dienstleistungen der Kantone und Gemeinden.

Um die Dienste und deren Anzahl zu identifizieren, wurde im Jahr 2024 mit dem Projekt „Vorstudie IT-Servicekatalog“ eine systematische Erfassung der digitalen Dienste der Verwaltungseinheiten durchgeführt. Sie dient als Grundlage für die weitere Entwicklung des digitalen Ökosystems, welches die Basis für das eGov-Portal als zentrale Zugangsplattform zu diesen Online-Diensten bilden soll. Ein digitales Ökosystem ist ein Netzwerk von Akteuren, Technologien, Plattformen und Dienstleistungen, die in einer digitalen Umgebung miteinander interagieren, um gemeinsam Mehrwert zu schaffen. Es umfasst eine Vielzahl von Elementen, die zusammenarbeiten, um Innovation, Effizienz und Kundennutzen zu fördern.

¹ eOperations Schweiz AG ist im Besitz aller Kantone, 48 Städte und Gemeinden sowie weiteren. Sie engagiert sich für den gemeinsamen Aufbau und Betrieb von IT-Lösungen für digitalisierte Behördenleistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden (www.eOperations.ch).

2. Kundennutzen

Der Nutzen eines eGov-Portals ist vielschichtig:



Bürger- und Unternehmensnutzen

Das eGov-Portal ist ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Servicequalität für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Die auf dem Portal angebotenen Dienstleistungen stehen rund um die Uhr zur Verfügung. Die Bürgerinnen und Bürger können über einen einzigen Zugangspunkt alle für sie relevanten Dienstleistungen über ihr individuelles Benutzerkonto abrufen. Der Gang zur kantonalen Verwaltung und zu den Gemeindekanzleien entfällt, was Zeit und Geld spart. Das eGov-Portal entspricht einem Kundenbedürfnis und erhöht die Zufriedenheit der Benutzerinnen und Benutzer.

Verwaltungsmodernisierung

Das eGov-Portal ist ein weiterer Schritt zur Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung. Durch die *Prozessvereinfachung* kann effizienter gearbeitet und der Papierausstoss noch weiter reduziert werden. Weniger manuelle Bearbeitung minimiert zudem die Fehlerquote und beschleunigt die Prozesse.

Einheitlicher Auftritt

Mit einem einheitlichen Auftritt auf dem eGov-Portal zeigen die beiden Kantone und die Einwohnergemeinden ihren Willen zur Zusammenarbeit. Sie bieten einen *einheitlichen Zugang* zu ihren Dienstleistungen an.

Ein gut funktionierendes digitales Angebot bei der öffentlichen Verwaltung ist auch ein Faktor für die *Standortattraktivität*. Eine effiziente Verwaltung erhöht die Lebensqualität und erleichtert die Geschäftsabwicklung, was den Kanton Obwalden für Ansiedlungen und Investitionen attraktiver macht. Eine moderne, digitale Verwaltung stärkt zudem die *Arbeitgeberattraktivität*. In Zeiten des Fachkräftemangels wird es für die kantonale Verwaltung immer wichtiger, sich entsprechend attraktiv präsentieren zu können.

3. Zustimmungsprozess gemäss Informatikvereinbarung

Für den Einsatz neuer sowie die wesentliche Erweiterung bestehender Fachanwendungen oder Informatikmittel sind gemäss Art. 21 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik (Informatikvereinbarung; GDB 138.3) Informatikprojekte zu beschliessen.

Beim vorliegenden Projekt eGov-Portal Basisdienstleistungen handelt es sich gemäss Art. 22 Abs. 2 Ziff. 2 der Informatikvereinbarung um ein gemeinsames Projekt der Kantone Obwalden und Nidwalden sowie der Gemeinden beider Kantone. Das Zustimmungsquorum gemäss Art. 23 Abs. 2 der Informatikvereinbarung verlangt die Zustimmung der beiden Regierungsräte der Kantone Obwalden und Nidwalden sowie in beiden Kantonen von mindestens zwei Dritteln der Gemeinderäte des jeweiligen Kantons. Wird das Quorum erreicht, so sind die Bezügerinnen und Bezüger zur Beteiligung am Projekt verpflichtet, selbst wenn sie nicht zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt die Einholung der erforderlichen Kredite nach Art. 22 Abs. 4 und Art. 26 ff. der Informatikvereinbarung.

Der Projektantrag zum eGov-Portal Basisdienstleistungen des ILZ wurde von der Informatikstrategiekommission (ISK) auf seine Strategiekonformität geprüft und am 29. November 2024 mit der Empfehlung für die Umsetzung ergänzt. Gleichzeitig wurde der Betriebskostenverteiler für alle Beteiligten festgelegt (Art. 30 f. Informatikvereinbarung). Der Regierungsrat stimmte dem Projekt am 11. Februar 2025 zu.

II. Projektauftrag

4. Projektziele und deren Messbarkeit

Ziel des Projekts ist die Einführung eines eGov-Portals Basisdienstleistungen für den Kanton, seine Einwohnergemeinden, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Das eGov-Portal Basisdienstleistungen soll als zentraler, einheitlicher Einstiegspunkt (Single Point of Contact [SPOC]) zur Verfügung gestellt werden. Es stellt somit den ersten Schritt für den weiteren Ausbau mit Fachportalen dar, welche in Zukunft in das eGov-Portal Basisdienstleistungen integriert werden können.

Das eGov-Portal Basisdienstleistungen ist qualitativ einwandfrei, terminlich korrekt und zu den vereinbarten Kosten und Leistungen bei allen beteiligten Kunden einzuführen.

Um die Messbarkeit der Projektziele zu gewährleisten, werden die oben genannten Punkte anhand der folgenden Attribute beurteilt.

| Projektziel | Attribut | Beurteilung |
|---------------------------------------|--|---|
| Qualitativ einwandfreie Lösung | Die Lösung entspricht den Anforderungen des Kunden. | Die Anforderungen der Kunden gemäss Kapitel 1.4 des Projektauftrags sind umgesetzt. |
| Terminlich korrekte Einführung | Die Lösung wird im vereinbarten Zeitraum umgesetzt und ausgeliefert. | Die abgesprochenen Meilensteine werden gemäss Projektplanung eingehalten. |
| Einführung zu den vereinbarten Kosten | Die Lösung wird unter der Einhaltung der vereinbarten Kosten eingeführt. | Das Budget wird eingehalten. |

5. Lieferobjekte

eGov-Portal

Basis des Portals ist ein Content Management System, das als zentraler Einstiegspunkt und Frontend (Benutzeroberfläche) für das digitale Dienstleistungsangebot der Verwaltungen dient. Im Prinzip handelt es sich dabei um eine Linksammlung zu weiteren nutzbaren Diensten der Verwaltungseinheiten.

IDP-Zentraler Identitätsprovider

Für die Authentisierung von Einwohnern, Unternehmen und anderen Kunden muss eine vertrauenswürdige Identitätslösung mit eindeutigen Identifikationsattributen zur Verfügung stehen. Dazu ist ein zentraler Identitätsprovider erforderlich, der die Identitäts- und Zugangsprovider der zugrundeliegenden Dienste verbindet.

Bezahlservice

Standardisierte Anbindung an einen zentralen Zahlungsdienst, der die gängigen Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt.

Kommunikationsservice / Briefkasten

Damit die geschäftsspezifische Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen einerseits und Verwaltungseinheiten andererseits nicht über E-Mail läuft, wird ein zentraler Kommunikationsservice zur Verfügung gestellt. Über diesen Dienst wird es möglich sein, einen geschäftsspezifischen Austausch zu gewährleisten. Dabei können sowohl Fragen im Kontext eines Geschäftsdossiers als auch allgemeine Fragen ausgetauscht werden.

Zustellplattform

Damit die Zustellung von Verfügungen und Einsprachen rechtskonform erfolgen kann, wird eine Zustellplattform mit der Möglichkeit des Nachweises mittels Zeitstempelservice und Zustell- und Abholberichten implementiert.

Siegelservice

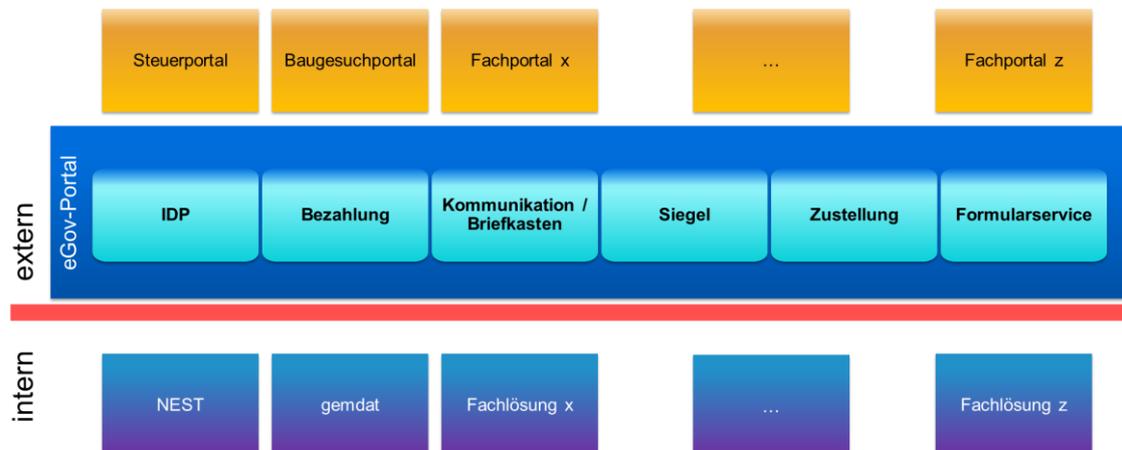
Der Siegelservice soll Nachweise in Form von signierten PDFs ermöglichen.

Formularservice

Der Formularservice wird eingesetzt, um dort Online-Dienste anbieten zu können, wo heute noch keine eigenen Online-Dienste (Fachportale) von den Fachapplikationen der Verwaltung angeboten werden. Er bildet eine einheitliche Schnittstelle vom Benutzer zur definierten Fachabteilung.

6. Grobarchitektur

Die zentrale Basisinfrastruktur (Gerüst) wird nach folgender Grobarchitektur aufgebaut:

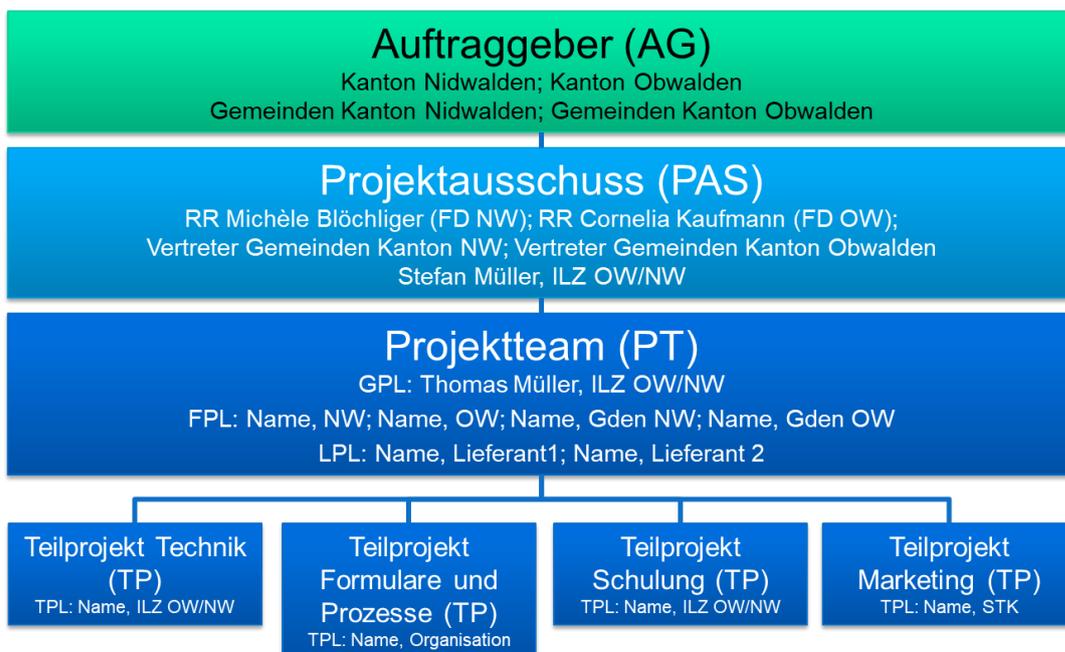


Das eGov-Portal stellt mit seinen Basisdienstleistungen eine Mittelschicht zur Verfügung, die sowohl von den sogenannten „Frontend“-Anwendungen (Fachanwendungen, die die Endbenutzer verwenden) konsumiert werden kann, als auch von den internen Fachanwendungen, mit denen die Verwaltungsangestellten arbeiten, verwendet werden kann. Somit können zentrale

Dienstleistungen, die ansonsten von mehreren Applikationen programmiert werden müssten, zentral, einmalig und einheitlich zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird sichergestellt, dass keine internen Fachanwendungen ins Internet exponiert werden.

7. Projektorganisation

Das Projekt wird mit nachfolgend beschriebener Projektorganisation durchgeführt:



7.1 Auftraggeber (AG)

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Ergebnisse des Projekts und die Erreichung der Ziele innerhalb des gesetzten Kosten- und Terminrahmens.

7.2 Projektausschuss (PAS)

Die Mitglieder des Projektausschusses unterstützen den Auftraggeber in seinen Aufgaben und bringen die Anliegen der Organisation, die sie vertreten, in den Ausschuss ein.

7.3 Projektteam (PT)

Das Projektteam besteht aus dem Gesamtprojektleiter, den fachlichen Projektleitern (FPL) der Kunden und dem Projektleiter des Lieferanten (LPL).

8. Projektcontrolling

Es sind mindestens pro Quartal gemeinsame Reviews mit den Vertragsparteien vorgesehen. Es werden dabei folgende Punkte behandelt:

- Zielerreichung
- Verifizierung der erreichten Ergebnisse und allfällige Massnahmen
- Ergebnisse von Abnahmetests
- Aktualisierte Mängel- und/oder Pendenzenliste
- Festlegung der Ziele für die nächste Phase
- Ressourcensituation (Finanzen/Personal)
- Risikobeurteilung

9. Termine

Die Terminplanung sieht wie folgt aus:

| | |
|--|------------------|
| Informationsveranstaltungen für die Einwohnergemeinden Obwalden und Nidwalden | 30. Januar 2025 |
| Beschluss des Regierungsrats (einschliesslich Präsentation durch den Geschäftsführer des ILZ) | 11. Februar 2025 |
| Rückmeldungen durch die Einwohnergemeinden (Quorum) | 28. März 2025 |
| Sitzung kantonsrätliche Kommission | 2. Mai 2025 |
| Kantonsratssitzung | 22./23. Mai 2025 |
| Initialisierung (Bestimmung der Umsetzung der Verwaltungsdienstleistungen) | 3. Quartal 2025 |
| Realisierung des Projekts (Installation der Systeme) | 4. Quartal 2025 |
| Einführung (Schulung der Anwender, Abnahme der Komponenten, Kommunikation gegenüber der Bevölkerung, Going Public) | 2. Quartal 2026 |
| Übergabe in den Betrieb | 3. Quartal 2026 |

Planungsstand: 22. Januar 2025

III. Kostenübersicht

10. Verpflichtungskredit

Gemäss Art. 26 Abs. 3 der Informatikvereinbarung muss der Kredit für eine neue Ausgabe zusätzlich bei der zuständigen Instanz als Verpflichtungskredit eingeholt werden. Der Mittelbedarf aus dem Verpflichtungskredit muss zudem ins Budget eingestellt werden.

Gemäss Art. 27 Abs. 1 der Informatikvereinbarung sind bei gemeinsamen Projekten ausschliesslich die Kantone für die Gewährung der Kredite zuständig. Liegen die kantonalen Kredite vor, handelt es sich für die weiteren Bezügerinnen und Bezüger um gebundene Ausgaben. Projekte werden für die Einführung und Nutzung von Fachanwendungen (Neu- oder Ersatzbeschaffungen) über eine bestimmte Betriebsdauer durchgeführt. Aus diesem Grund sind Kredite immer als Verpflichtungskredite über die gesamte Verpflichtungsdauer einzuholen. Die jährlichen Anteile aus den Verpflichtungskrediten stellen gebundene Ausgaben dar und können nicht verändert werden.

Bei gemeinsamen Projekten wird das Bruttoprinzip angewandt. Beim Bruttoprinzip werden die gesamten Investitions- und Betriebskosten von allen Bezügerinnen und Bezüger (Obwalden und Nidwalden) zusammengenommen und pro Jahr ausgewiesen. Der Verpflichtungskredit beinhaltet somit die gesamten Kosten aller Bezügerinnen und Bezüger und ist für beide Kantone gleich hoch. Die Zuständigkeiten über die Gewährung der Verpflichtungskredite sind gemäss Art. 28 der Informatikvereinbarung in beiden Kantonen gleich geregelt. Damit kann sichergestellt werden, dass in beiden Kantonen die gleiche Instanz für den Beschluss des Verpflichtungskredits zuständig ist. Nach Ablauf der Verpflichtungsdauer müssen die Nutzungsgebühren bei einer Weiterführung einer Fachanwendung neu berechnet und festgelegt werden. In der Regel werden die neuen Nutzungsgebühren nach der Verpflichtungsdauer tiefer, weil die Abschreibungen und Zinsen wegfallen. Die so entstehenden neuen Nutzungsgebühren gelten als

gebundene Ausgaben (Botschaft/Bericht über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik vom 19. August 2022, Ausführung zu Art. 26, S. 22).

Gemäss Art. 28 Abs. 1 der Informatikvereinbarung sind in den Kantonen die Parlamente für Verpflichtungskredite von jährlich wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 200 000.– zuständig. Sie sind abschliessend und unabhängig der verfassungsmässigen Finanzkompetenz für die Gewährung der Verpflichtungskredite zuständig. Die jährlichen Betriebskosten ergeben sich durch die Abschreibung der Investition, einem kalkulatorischen Zins aus der Investition sowie den jährlich wiederkehrenden externen Kosten (Wartung und Support durch den Lieferanten) und den Betriebskosten durch das ILZ. Bei einem Verpflichtungskredit wird immer von den jährlich wiederkehrenden Kosten ausgegangen. Sie werden den Bezügerinnen und Bezüger über die jährlichen Nutzungsgebühren verrechnet.

11. Betriebskosten

Die Investitionskosten werden durch das ILZ vorfinanziert und den Bezügerinnen und Bezüger über jährliche Nutzungsgebühren zu kostendeckenden Preisen verrechnet. Die Nutzungsgebühren werden über den Verteilschlüssel nach der Einwohnerzahl der Bezügerinnen und Bezüger (Art. 31 Informatikvereinbarung) verrechnet. Der Verteilschlüssel wurde an der ISK-Sitzung vom 9. Januar 2025 festgelegt (Art. 30 Informatikvereinbarung) und wird mit dem Projektauftrag kommuniziert.

11.1 Jährliche Betriebskosten

Das ILZ stellt das eGov-Portal Basisdienstleistungen für die Jahre 2025–2029 im Betriebskostenmodell zur Verfügung.

Aufgrund der jährlichen Betriebskosten von Fr. 987 000.– sind gemäss Art. 28 der Informatikvereinbarung die kantonalen Parlamente beider Kantone für die Erteilung des Verpflichtungskredits zuständig.

Die individuellen Supportkosten im Zusammenhang mit dem eGov-Portal Basisdienstleistungen gegenüber den Kantonen und Gemeinden werden separat abgerechnet und sind nicht Bestandteil der Produktkosten. Veränderungen von Lizenzen und Abopreisen von Softwareprodukten, die das Produktrisiko übersteigen, werden im entsprechenden Betriebsjahr im Produktpreis berücksichtigt. Allfällige Änderungen des MwSt.-Satzes werden gegebenenfalls jahresbezogen berücksichtigt.

11.2 Betriebskostenaufteilung

Gemäss Betriebskostenaufteilung unter Punkt 6.1.3 des Projektauftrags fallen für die Jahre 2025–2029 jährliche Kosten für die beiden Kantone Obwalden und Nidwalden und die Gemeinden beider Kantone in der Höhe von insgesamt Fr. 987 000.– an.

Die Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen:

| Was | Basis | Jährlich 2025 - 2029 |
|---|------------------|-----------------------|
| Investitionen, amortisiert auf 5 Jahre | Fr. 1 547 000.00 | Fr. 309 400.00 |
| Verzinsung der Investition | 3 % | Fr. 46 400.00 |
| Betriebskosten | | Fr. 540 800.00 |
| Gesamttotal jährliche Betriebskosten | | Fr. 896 600.00 |
| Produktrisiko | | Fr. 90 400.00 |
| Total jährliche Betriebskosten | | Fr. 987 000.00 |

Davon gehen Fr. 460 500.– zu Lasten des Kantons Obwalden und der Einwohnergemeinden von Obwalden (47 Prozent). Für den Kanton Nidwalden und seine Gemeinden fallen Kosten in der Höhe von Fr. 526 500.– an (53 Prozent). Die ISK hat per Zirkulationsbeschluss die Betriebskostenaufteilung nach dem sogenannten Standardverteilschlüssel festgelegt (Art. 31 Abs. 1 Informatikvereinbarung), dieser richtet sich in der Regel nach der Einwohnerzahl der Bezügerinnen und Bezüger. Es ergibt sich somit folgende jährliche Betriebskostenaufteilung für die Jahre 2025–2029 für den Kanton Obwalden und seine Einwohnergemeinden:

| Betriebskostenaufteilung | Betrag in Fr.* |
|---------------------------------|-----------------------|
| Kanton Obwalden | 230 300.00 |
| Einwohnergemeinde Sarnen | 63 100.00 |
| Einwohnergemeinde Kerns | 38 100.00 |
| Einwohnergemeinde Sachseln | 31 000.00 |
| Einwohnergemeinde Alpnach | 37 500.00 |
| Einwohnergemeinde Giswil | 22 800.00 |
| Einwohnergemeinde Lungern | 12 100.00 |
| Einwohnergemeinde Engelberg | 25 600.00 |
| Total | 460 500.00 |

(Beträge auf 100 Franken gerundet)

Im IT-Budget des Kantons für das Jahr 2025 wurde ein Betrag von Fr. 279 000.– eingestellt. Den Einwohnergemeinden wurden die Budgetpositionen gemeldet.

IV. Weiteres Vorgehen

Bis am 28. März 2025 haben alle Einwohnergemeinden im Kanton Obwalden und alle Gemeinden im Kanton Nidwalden dem gemeinsamen Projekt zugestimmt. Das Quorum der Gemeinden kam somit in beiden Kantonen zustande. Der Landrat des Kantons Nidwalden wird an der Landratssitzung vom 25. Juni 2025 über den Verpflichtungskredit eGov-Portal Basisdienstleistungen befinden.

V. Beurteilung

Ein wichtiges strategisches Ziel gemäss der Langfriststrategie 2032+ und der Amtsdauerplanung 2022 bis 2026 ist die digitale Transformation. Der Kantonsrat nahm an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2024 die Digitalstrategie 2025 bis 2028 zur Kenntnis. Kernstück dieser Digitalstrategie bzw. der dazugehörigen Roadmap ist der Aufbau des eGov-Portals Basisdienstleistungen. Das eGov-Portal Basisdienstleistungen wird nun in Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden und den Gemeinden beider Kantone realisiert. Mit der Realisierung dieses Portals wird ein Meilenstein gesetzt. Verschiedenste Dienstleistungen der öffentlichen Hand können dadurch neu digital auf einem Portal für die Bürgerinnen und Bürger angeboten werden. Aus Sicht des Regierungsrats ist dies ein wichtiger und entscheidender Schritt im Rahmen der Digitalisierung im Kanton Obwalden.

Beilagen:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Projektauftrag / Projekthandbuch